

Satzung

über die kreisinterne Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Auf Grund §§ 3, 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr.9) und gemäß § 3 Abs. 4 Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz- LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I /96, Nr. 27, S. 358, 360, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 9. September 2013 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Land Brandenburg hat den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. In diesem Zusammenhang wurde die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG notwendigen Liegenschaften den Ämtern und Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben wirken sie zugleich auf eine zügige Versorgung mit Wohnraum zur endgültigen Unterbringung und sonstige Eingliederung hin.

§ 1

Die vorläufige oder endgültige Unterbringung der Personen nach § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG erfolgt in den Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark entsprechend der Einwohnerzahl (Stand 31.12.2012) nach folgendem Schlüssel:

Gemeinde Am Mellensee	3,9 v.H.
Stadt Baruth / Mark	2,6 v.H.
Gemeinde Blankenfelde / Mahlow	15,9 v.H.
Amt Dahme / Mark	4,0 v.H.
Gemeinde Großbeeren	5,4 v.H.
Stadt Jüterbog	7,7 v.H.
Stadt Luckenwalde	12,6 v.H.
Stadt Ludwigsfelde	14,9 v.H.
Gemeinde Niederer Fläming	2,0 v.H.
Gemeinde Niedergörsdorf	3,8 v.H.
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	4,1 v.H.
Stadt Trebbin	5,7 v.H.
Gemeinde Rangsdorf	6,5 v.H.
Stadt Zossen	10,9 v.H.

§ 2

Werden in den Städten und Gemeinden oder im Amt Dahme/Mark Übergangwohnheime oder andere Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber betrieben, gilt die Aufnahmequote als erfüllt.

§ 3

Um eine gleichmäßige und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigende Unterbringung zu gewährleisten, kann der Schlüssel nach § 1 alle drei Jahre überprüft und angepasst werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 11. Dezember 1997, Nr. 49) außer Kraft.